

Zwischen der



Freien Hansestadt

Bremen,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
und

**AWO Kita gGmbH,
Auf den Häfen 30-32, 28203 Bremen**

als Träger der interdisziplinären Frühförderstelle
(Standort: Am Wall 179/180, 28195 Bremen)
(=Einrichtungsträger)

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 (1) SGB IX i. V. m. § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand und Zielgruppe

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind die von interdisziplinären Frühförderstellen im Rahmen **ambulanter heilpädagogischer Frühförderung** zwecks Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einzelfallbezogen zu erbringenden Förder- und Betreuungsleistungen und deren Vergütung für noch nicht eingeschulte behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder mit einem Leistungsanspruch nach §§ 76 ff. SGB IX i. V. m. § 35 a SGB VIII und nach § 99 IX in Verbindung mit § 53 SGB XII.

Ihr Anwendungsbereich ist begrenzt auf die Kategorie der **heilpädagogischen Einzelleistung**; sie gilt nicht für Förder- und Betreuungsleistungen, die im Verbund mit medizinisch-therapeutischer Behandlung als Komplexleistung zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 SGB IX erbracht werden.

2. Leistung

2.1 Der Einrichtungsträger übernimmt die Förderung und Betreuung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern

- ambulant in seiner Frühförderstelle oder mobil aufsuchend
- in fachlich und räumlich geeigneten Kindertageseinrichtungen¹, vorzugsweise in so genannten Schwerpunkteinrichtungen oder
- im häuslich-familiären Wohnbereich des Kindes

durch Erbringung heilpädagogischer Leistungen auf der Grundlage der vom örtlich zuständigen Jugend- oder Eingliederungshilfeträger festgestellten und bewilligten Förderbedarfe. Die Form richtet sich nach den bei der Diagnostik festgestellten Erfordernissen und Umständen des Einzelfalls.

2.2 Die heilpädagogischen Förder- und Betreuungsmaßnahmen sind auf der Grundlage einer individuellen Förderplanung nach Inhalt, Umfang und Qualität so zu gestalten, dass eine bedarfs- und fachgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.3 Die Maßnahmen zur Förderung und Betreuung sind von geeigneten Fachkräften durchzuführen. Zu den geeigneten Fachkräften zählen Behindertenpädagoginnen/en, Sprachheilpädagoginnen/en, Motopädinnen/en und Psychologinnen/en und andere Fachkräfte mit vergleichbarer Qualifikation.

2.4 Die Leistung wird in der Regel als Einzelförderung erbracht; bei unter Bedarfsgesichtspunkten geeigneter Konstellation kann die Förderung auch in Kleingruppen von bis zu 3 Kindern erfolgen.

2.5 Der heilpädagogische Leistungsumfang wird durch die Zuordnung zu einer Förderbedarfsgruppe bestimmt. Als durchschnittlicher kindbezogener Zeitaufwand für die (direkten und indirekten) Förder- und Betreuungsleistungen ist in der

- Förderbedarfsgruppe (FBG) 1 ein Wert von 1,5 Wochenstunden/Kind und in der
- Förderbedarfsgruppe (FBG) 2 ein Wert von 3,0 Wochenstunden/Kind

anzusetzen.

2.6 Darüberhinausgehende Leistungen sind nur ausnahmsweise bei außergewöhnlichen individuellen Hilfebedarfen, die im Rahmen des durchschnittlichen Zeitaufwands der Förderbedarfsgruppe 2 dauerhaft nicht gedeckt werden können zulässig, wenn eine in diesem Sinne besondere Bedarfsfeststellung und Leistungsbewilligung des örtlich zuständigen Jugend- oder Eingliederungshilfeträgers mit Angabe des zusätzlich erforderlichen Zeitaufwands vorliegt.

¹ Ausgenommen sind von Elternvereinen getragene Tageseinrichtungen. Sofern sie heilpädagogische Förderleistungen erbringen, gelten für sie andere als in dieser Vereinbarung festgelegte Leistungs- und Vergütungsregelungen.

2.7 Der Einrichtungsträger entscheidet nach fallspezifischer Notwendigkeit unter Beachtung des Förderplanes über den Rhythmus der Leistungserbringung; die Fördermaßnahmen können gleichzeitig oder nacheinander, in gleichbleibender oder in wechselnder Intensität erbracht werden.

2.8 Näheres zu Inhalt und Umfang der heilpädagogischen Einzelleistung ist der als *Anlage 1* beigefügten Leistungstypenbeschreibung zu entnehmen.

2.9 Zur Leistungserbringung gehören die Funktionsbereiche

- Planung, Koordination und Reflexion der Betreuung und Förderung
- Durchführung der im Förderplan als Teil des Hilfeplans abgestimmten heilpädagogischen Leistungen zur Förderung und Betreuung
- Dokumentation der Maßnahme(n) in standardisierter Form
- Kooperation/Vernetzung
- Leitung/Verwaltung.

3. Leistungsentgelte

3.1 Die Leistungen nach Ziffer 2 werden, soweit die Leistungen in der Interdisziplinären Frühförderstelle oder in fachlich und räumlich geeigneten Kindertageseinrichtungen erbracht werden mit folgenden Pauschalen im Zeitraum vom 01.01.2025 – 31.12.2025 vergütet in der:

- **FBG 1 € 449,49 pro Kind und Kalendermonat**
- **FBG 2 € 898,96 pro Kind und Kalendermonat.**

Für Zusatzleistungen nach Ziffer 2.6 ist ein Satz im Zeitraum vom 01.01.2025 – 31.12.2025 von

- **54,90 € pro Stunde**

abrechenbar.

3.2 Werden die Fördermaßnahmen im häuslich-familiären Wohnbereich des leistungsberechtigten Kindes erbracht, können die Leistungen nach Ziffer 2 mit folgenden Pauschalen, die auch die erforderlichen Fahrtkosten beinhalten, abgerechnet werden:

Im Zeitraum vom 01.01.2025 – 31.12.2025 in der

- **FBG 1 € 517,98 pro Kind und Kalendermonat**
- **FBG 2 € 1.032,18 pro Kind und Kalendermonat ,**

Für Zusatzleistungen nach Ziffer 2.6 ist ein Satz im Zeitraum vom 01.01.2025 – 31.12.2025 von

- **54,90 € pro Stunde**

abrechenbar.

3.3 Mit den Pauschalen nach Ziffer 3.1. und 3.2 sind alle mit der bei wirtschaftlicher Leistungserbringung entstehenden Personal- und Sachkosten einschließlich Regie und Verwaltung für die vom örtlich zuständigen Jugend- oder Eingliederungshilfeträgers regelmäßig zu gewährenden Leistungen der Betreuung und Förderung ebenso abgegolten wie die zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit notwendigen Investitionskosten.

3.4 Für die Qualifizierungsmaßnahme der pädagogischen Fachkräfte in der heilpädagogischen Frühförderung im Lande Bremen wird ein Betrag von 600,00 € pro Teilnehmer/Teilnehmerin nach erfolgreich bestandener Prüfung übernommen.

3.5 Eine rückwirkende Veränderung der vereinbarten Vergütung ist ausgeschlossen. Ein auf die Erfolgswirksamkeit des Vereinbarungszeitraumes bezogener Gewinn oder Verlust ist nicht nachträglich auszugleichen.

4. Rechnungsstellung gegenüber den örtlich zuständigen Jugend- bzw. Eingliederungshilfeträgern

4.1 Die nach Ziffer 2 dieser Vereinbarung zu vergütenden heilpädagogischen Frühförderleistungen sind vom Leistungserbringer einmal im Quartal mit dem örtlich zuständigen Jugend- und Eingliederungshilfeträger abzurechnen. Die Leistungsnachweise (Anlage 2) sind beizufügen.

4.2 Abrechnungsvoraussetzung ist in jedem Einzelfall die schriftliche Leistungsbewilligung des örtlich zuständigen Jugend- bzw. Eingliederungshilfeträgers. Die Entgeltübernahmeerklärungen sollen an den Leistungserbringer erfolgen.

4.3 Als Abrechnungsunterlagen sind regelmäßig 15 Tage nach Quartalsablauf beim jeweils örtlich zuständigen Träger der Jugend- bzw. Eingliederungshilfe Bremen bzw. Bremerhaven Quartalsrechnungen einzureichen. Sie müssen folgende Angaben erhalten:

- Aktenzeichen der Leistungsbewilligung
- Name und Anschrift des Erziehungsberechtigten
- Name und Geburtsdatum des geförderten Kindes
- Beginn der interdisziplinären Frühförderung
- (Aktuelle) Förderbedarfsgruppe
- Entgelt (Monat)
- Abrechnungszeitraum (von ...bis...)
- Rechnungssumme für den Abrechnungszeitraum
- Bereits für den Abrechnungszeitraum erhaltene Abschläge
- Restforderung für den Abrechnungszeitraum

4.4 Die unter 3 genannten Pauschalen können für jeden Kalendermonat des (jeweiligen) Bewilligungszeitraumes in voller Höhe abgerechnet werden, unabhängig davon, wie sich die effektiven Leistungsstunden auf die Abrechnungsmonate verteilen. Der Leistungserbringer hat jedoch sicherzustellen (und ggfs. nachzuweisen), dass die kumulierte Gesamtleistung im Bewilligungszeitraum vertragsgemäß erbracht wird (worden ist). Der Leistungserbringer hat hierzu eine fallbezogene und fallübergreifende Dokumentation vorzunehmen. Kann die kumulierte Gesamtleistung im Bewilligungszeitraum nicht vollständig erbracht werden, ist dies in der Abrechnung vom Leistungserbringer zu berücksichtigen. Die Prüfrechte des örtlich zuständigen Jugend- bzw. Eingliederungshilfeträgers im Einzelfall bleiben unberührt.

4.5 Wechselt das Kind die Frühförderstelle innerhalb eines Kalendermonats ist die Frühförderstelle zur Abrechnung der Vergütung berechtigt, bei der sich das Kind am ersten Tag dieses Monats in Behandlung und Förderung befand. Findet krankheitsbedingt vorübergehend ein Wechsel zur Förderung in der eigenen Häuslichkeit statt, ist für die anteilige Entgeltberechnung die Pauschale für diese Leistungsform zugrunde zu legen. Umfasst der vorübergehende Wechsel einen vollen Kalendermonat, ist die gesamte Monatspauschale abrechenbar.

4.6 Bei vorzeitiger Beendigung der heilpädagogischen Einzelleistung endet die Leistungspflicht des örtlich zuständigen Jugend- oder Eingliederungshilfeträgers mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung eingestellt worden ist.

4.7 Die unter Ziffer 3.4 genannte Qualifizierungsmaßnahme kann ausschließlich mit Einreichung der Zertifizierungsurkunde abgerechnet werden.

4.8 Der örtlich zuständige Jugend- bzw. Eingliederungshilfeträger in Bremen bzw. Bremerhaven prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Rechnungen und veranlasst die Begleichung berechtigter Forderungen spätestens 30 Tage nach Rechnungseingang.

4.9 Je nach örtlichem Zahlungssystem hat der Leistungserbringer entweder Anspruch auf fortlaufende fallbezogene Zahlung der Pauschalen am Anfang eines jeden Bewilligungsmonats oder zur Sicherstellung der betriebsnotwendigen Liquidität im Bedarfsfall auf Vorauszahlung eines angemessenen Abschlags auf eine Quartalsabrechnung.

4.10 Zwecks Vereinfachung wird angestrebt, das Abrechnungsverfahren von der nachträglichen Rechnungslegung durch den Einsatz moderner Informationstechnologie umzustellen auf eine automatisch generierte monatliche Sollzahlung. Veränderungen werden mit dem Leistungserbringer rechtzeitig abgestimmt.

5. Prüfung

5.1 Der Leistungserbringer hat den Einsatz geeigneter Fachkräfte für die Förderung und Betreuung der Kinder nachzuweisen. Dazu stellt das im Vereinbarungszeitraum erbrachte

- Leistungsvolumen (Anzahl der betreuten Kinder nach Hilfebedarfsgruppen) und den

- Umfang (in Vollzeitstellen umgerechnete durchschnittliche Stellenbesetzung im Vereinbarungszeitraum) und die
- Qualifikationsstruktur (nach Berufsgruppen) des in der Förderung und Betreuung eingesetzten Personals

tabellarisch dar und übermittelt die entsprechende Übersicht innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf von jeweils 12 Kalendermonaten des Vereinbarungszeitraumes (Ziffer 6) an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (Referate 23 und 14).

5.2. Der örtlich zuständige Jugend- bzw. Eingliederungshilfeträger ist zu einer Prüfung der Leistungsqualität insbesondere dann berechtigt, wenn konkrete Anlässe oder Hinweise (z.B. Beschwerden der Eltern etc.) vorliegen, dass die Einrichtung die Anforderungen zur Erbringung der Leistung nicht oder nicht mehr erfüllt. In diesem Fall kann der örtlich zuständige Jugend- bzw. Eingliederungshilfeträger auf der Grundlage einer schriftlichen Benennung der Anlässe oder Hinweise und einer näheren Beschreibung von Inhalt und Umfang der beabsichtigten Prüfung vom Einrichtungsträger die zur sachgerechten Beurteilung notwendigen Prüfungsunterlagen und nötigenfalls auch die Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen vor Ort verlangen.

5.3 Hauptzweck solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen bzw. Möglichkeiten für eine Verbesserung der Qualität aufzuzeigen und zu nutzen.

Sollte sich durch die Prüfung allerdings beweiskräftig herausstellen, dass der Einrichtungsträger gegen die Pflichten aus dieser Vereinbarung schwerwiegend mit dem Ziel, Überschüsse zu erzielen, verstoßen hat, kann der örtlich zuständige Jugend- bzw. Eingliederungshilfeträger der Minderleistung entsprechende Regressansprüche geltend machen.

Darüber hinaus kann der örtlich zuständige Jugend- bzw. Eingliederungshilfeträger bei nachgewiesenem Abrechnungsbetrug durch den Einrichtungsträger die Vertragsbeziehung unverzüglich und dauerhaft durch außerordentliche Kündigung beenden.

6. Vereinbarungszeitraum

6.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2025 für einen unbestimmten Zeitraum, jedoch mit einer Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2025. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 genannten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von 6 Wochen für die Vereinbarung über die Leitungsentgelte und von 3 Monaten für die übrigen Vereinbarungsbestandteile.

Gekündigte Vereinbarungsbestandteile sind rechtzeitig vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums neu zu verhandeln.

7. Sonstiges

7.1 Ein Anspruch auf Aufhebung der Vergütungsvereinbarung während des Vereinbarungszeitraumes besteht nur dann, wenn sich die Verhältnisse nach Vertragsabschluss so wesentlich geändert haben, dass ein Festhalten an der Vereinbarung für wenigstens eine der Vertragsparteien unzumutbar wäre. Die betroffene Vertragspartei kann in diesem Fall eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse verlangen.

7.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. SGB X über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

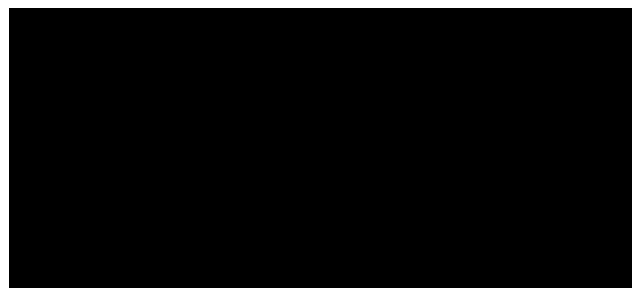
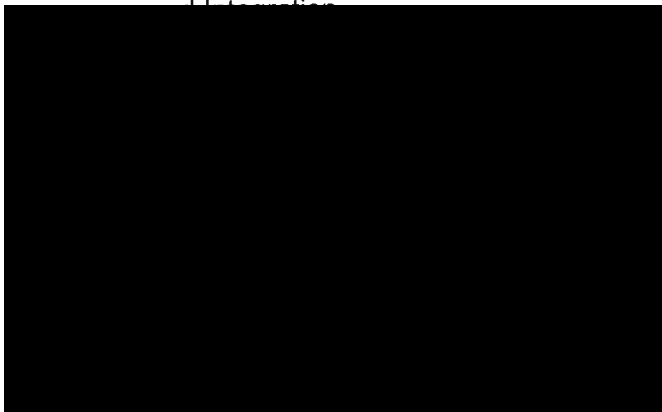
7.3 Soweit in dieser Vereinbarung nicht unmittelbar geregelt, gelten die Bestimmungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX vom 09.08.2019.

7.4 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Bremen, im Januar 2025

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend

Einrichtungsträger



Anlage 1 Leistungsangebotstyp „Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ zur Vereinbarung über heilpädagogische Frühförderung als Teilhabeleistung

Anlage 2 – Leistungsnachweis (liegt dem Träger bereits vor)